

## MAßNAHMENKATALOG GEMÄß ARTIKEL 92d DER VO (EG) NR. 889/2008

Zweck	Sicherstellung der Vermarktung von verordnungskonformen Erzeugnissen aus biologischer Produktion.
Inhaltsverzeichnis	<p>A. Einleitung.....2</p> <p>B. Darstellung der Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 .....4</p> <p>C. Katalog der Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die zu einer Maßnahme nach A oder B, führen.....6</p> <p>C.1. Allgemeine Produktionsvorschriften, Vorschriften bezüglich Parallelproduktion, Betriebsdokumentation und Aufzeichnungspflichten, allgemeine Mindestkontrollanforderungen .....6</p> <p>C.2. Pflanzliche Erzeugung.....8</p> <p>C.3. Tierische Erzeugung .....12</p> <p>C.3.1. Tierische Produktion im landwirtschaftlichen Bereich.....12</p> <p>C.3.2. Spezifische Vorschriften für die Bienenhaltung.....24</p> <p>C.3.3. Erzeugung von Aquakulturtieren.....24</p> <p>C.4. Verarbeitung/Vermarktung, Kennzeichnung, Verpackung, Beförderung und Lagerung .....25</p> <p>C.5. Import aus Drittstaaten .....29</p> <p>C.6. Kennzeichnung und Werbung.....29</p> <p>D. Anhang .....32</p>
Anwendungsbereich	Maßnahmensetzung durch Kontrollstellen, die als Zertifizierungsstellen im Bereich der biologischen Produktion tätig sind, und durch die zuständige Behörde.
Gültig ab	01.01.2018

## ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Erstellung des Abschnitts Abkürzungen und Begriffe; Ergänzungen und Klarstellungen in Kapitel A., B., Ergänzung von Verweisen auf MK\_0002 in C.2, Ergänzung einer Maßnahme B in C.2.1, Überarbeitung von C.2.8 und Änderung in C.2.8.1, Ergänzung C.2.8.2, Klarstellung in C.2.9; Erstellung des Kapitels C.3.1: Tierische Erzeugung im landwirtschaftlichen Bereich; Ergänzung C.4.3.2 und C.4.3.3; Aktualisierung der Bezüge auf die VO (EG) Nr. 889/2008 in C.4.2, C.4.5 und C.4.18, Ergänzung der Formulierung des Verstoßes und der Bezug habenden Rechtsnorm in C.4.10; Erstellung der Anhänge VI bis XII; Ersetzung der Abkürzung „bio“ durch biologisch.

## ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
GVO	Gentechnisch veränderte/-r Organismus/Organismen
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:14:00 von: Gaschler Angelika  
Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucherInnenngesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

VO	Verordnung
----	------------

## BEGRIFFE

BIO-Status	Die Erzeugung entspricht den Vorgaben für die biologische Produktion bzw. wurde entsprechend der Vorschriften für die biologische Produktion hergestellt.
Erzeugung	<ul style="list-style-type: none"> <li>lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Erzeugnisse aus Aquakultur,</li> <li>verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, einschließlich Erzeugnisse aus Aquakultur,</li> <li>Futtermittel,</li> <li>vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau, auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs.</li> </ul>
Wiederholung	<p>Ein Verstoß gegen dieselbe Rechtsvorschrift wurde während der letzten 2 Kalenderjahre mindestens zweimal festgestellt, d. h. z. B. bei einer Feststellung im Juni 2020 werden die Kontrollen ab 01.01.2018 berücksichtigt.</p> <p>Die Nichterledigung einer Auflage oder einer Maßnahme, die im Rahmen der Tätigkeit als Zertifizierungsstelle ausgesprochen wurde, wird nicht als Wiederholung gewertet.</p>
Eigenbedarfstiere	Tiere, die zum Zwecke der Lebensmittel-Produktion für den Eigenbedarf gehalten werden.
Nicht-zertifizierte Tiere	Tiere, die zu anderen Zwecken als der Lebensmittel-Produktion gehalten werden (z. B. Hobby- und Streicheltiere).
Betroffene Tiere	<p>Im Fall von Maßnahme A: Tiere bzw. Tiergruppen, auf die ein bestimmter Verstoß eingrenzbar ist.</p> <p>Im Fall von Maßnahme B: Die in Maßnahme A betroffene Tierart bzw. die betroffene Produktionskategorie.</p>

## A. Einleitung

Die Rechtsgrundlage für den Maßnahmenkatalog bilden das EU-QuaDG, die Verordnung (EG) Nr. 834/2007, sowie die Durchführungsverordnungen (EG) Nr. 889/2008 und Nr. 1235/2008. Zur Beurteilung von Feststellungen und Sachverhalten werden zusätzlich die kommentierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (KF\_0001) sowie die kommentierte Fassung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 (KF\_0002) herangezogen.

Ziel der Anwendung der in diesem Katalog beschriebenen Unregelmäßigkeiten und Verstöße und zu setzenden Maßnahmen ist,

- gemäß Art. 30 Abs. 1 UA 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 die Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie/Erzeugung und/oder

- gemäß Art. 30 Abs. 1 UA 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 die Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion in Fällen von schwerwiegenden Verstößen, Verstößen mit Langzeitwirkung.

Bei Maßnahmensetzung gemäß Art. 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 ist ggf. die Bescheinigung gemäß Art. 29 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 entsprechend anzupassen.

Der verordnungskonforme Zustand ist ehestmöglich wiederherzustellen.

Maßnahmen und Verwaltungsstrafverfahren der jeweils zuständigen Behörde erfolgen unabhängig von den Maßnahmensetzungen nach gegenständlichem Maßnahmenkatalog, d. h. alle Feststellungen, die nach den Vorgaben des gegenständlichen Maßnahmenkatalogs behandelt werden, können zu Verwaltungsstrafverfahren führen.

Im Maßnahmenkatalog werden wesentliche Verstöße und Unregelmäßigkeiten, durch die der BIO-Status von Erzeugnissen beeinträchtigt wird, sowie die zu setzenden Maßnahmen aufgelistet.

Die Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 UA 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 erfolgen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit.

Bei Verstößen mit Langzeitwirkung oder bei schwerwiegenden Verstößen wie z. B. gegen die in der VO (EG) Nr. 834/2007 festgelegten Grundsätze bzw. gegen die allgemeinen Produktionsvorschriften der biologischen Produktion gemäß Artikel 4, 9 und 10 der VO (EG) Nr. 834/2007 sind jedenfalls Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 UA 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 vorgesehen, insbesondere:

- Verwendung von GVO bzw. aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse mit Ausnahme von Tierarzneimitteln
- Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen, leicht löslichen Bodenverbesserers oder Düngemittels
- Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen, chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittels
- Anwendung ionisierender Strahlen zur Haltbarmachung bzw. Verwendung bestrahlter Zutaten

Bei Abweichung von der laut Maßnahmenkatalog vorgesehenen Maßnahmensetzungen sind der festgestellte Sachverhalt sowie die Begründung für die Abweichung an die zuständige Behörde zu melden. Da die Auflistung im Maßnahmenkatalog nicht abschließend ist, ist weiteren Verstößen und Unregelmäßigkeiten, die ebenso den BIO-Status von Erzeugnissen beeinträchtigen und nicht aufgelistet sind, von der Kontrollstelle angemessenen Rechnung zu tragen.

Ein vorläufiges Vermarktungsverbot in Verdachtsfällen nach Artikel 91 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 stellt keine Maßnahme im Sinne dieses Kataloges dar.

## B. Darstellung der Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1

Für die jeweils erste Feststellung einer Unregelmäßigkeit oder eines Verstoßes gelten folgende Kategorien von Maßnahmen:

Kürzel	Rechtsnorm	Beschreibung		Überprüfung der Erledigung
		Feststellung	Maßnahme	
<b>A</b>	Art. 30 Abs. 1 UA 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm relevanten Rechtsnormen	Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die den Status als Bio-	Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung	Nachkontrolle vor Ort oder Überprüfung von Dokumenten je nach Sachverhalt
<b>B</b>	Art. 30 Abs. 1 UA 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm relevanten Rechtsnormen	Ware oder als Umstellungsware beeinträchtigen	Befristete Untersagung der Vermarktung von Erzeugungen mit dem Bezug auf die biologische Produktion	Nachkontrolle vor Ort oder Überprüfung von Dokumenten je nach Sachverhalt

### Allgemein:

Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen, die den BIO-Status nicht beeinträchtigen oder beeinträchtigt haben, werden von der Kontrollstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstellen ausgesprochen.

### Maßnahme A:

Maßnahme A wird von der Kontrollstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle ausgesprochen. In besonders schwerwiegenden Fällen (ökonomisch bedeutend etc.) oder in nicht eindeutigen Fällen kann die zuständige Behörde eingebunden werden. Diese kann ggf. einen Bescheid erstellen.

Ist ein Unternehmer nicht mit dem Ausgang eines Einspruchsverfahrens gemäß EN ISO/IEC 17065 bei der Kontrollstelle einverstanden, kann die Kontrollstelle die zuständige Behörde um Entscheidung ersuchen.

Im Produktionsbereich der tierischen Erzeugung können im Zuge der Maßnahmensetzung nach A Fristen gesetzt werden.

Erfolgt im Zuge der Maßnahmensetzung nach A die endgültige Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen, müssen die Tiere innerhalb einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist den Betrieb verlassen.

### Maßnahme B:

Maßnahme B wird auf Basis der Informationen der Kontrollstelle von der zuständigen Behörde ausgesprochen.

Wird im Zuge einer Maßnahmensetzung nach B die Vermarktung von den Erzeugungen mit dem Bezug auf die biologische Produktion für eine bestimmte Dauer untersagt, ist bei Festlegung des Fristenlaufs der Beginn der Herstellung des verordnungskonformen Zustandes zu berücksichtigen.

### **Maßnahme A/B:**

Werden im Zuge der Maßnahmensetzung nach A und/oder B lediglich Erzeugungen von Tieren von der biologischen Vermarktung ausgeschlossen, so können die Tiere, die diese Produkte erzeugen, am Betrieb verbleiben.

Über alle Feststellungen, die Maßnahmen nach A oder B auslösen, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

Ist die nichtbiologische Erzeugung, die mit dem Hinweis auf die biologische Produktion vermarktet wurde, nicht mehr physisch am Betrieb vorhanden, ist dennoch eine Maßnahmensetzung nach gegenständlichem Maßnahmenkatalog durchzuführen und der Sachverhalt an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Die Überprüfung der Erledigung einer Maßnahme erfolgt anhand einer Kontrolle der vorzulegenden Nachweise (Überprüfung von Dokumenten) oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle (Nachkontrolle).

Die Angabe der Rechtsnorm im Teil C enthält auch Mehrfachangaben zu den einzelnen Unregelmäßigkeiten und Verstößen. Bei der Meldung ist daher die Angabe der Rechtsnorm, gegen die verstoßen wurde, zu präzisieren.

Ein Verstoß bzw. eine Unregelmäßigkeit kann mehrere Maßnahmen auf Grund unterschiedlicher Rechtsnormen nach sich ziehen (oder zur Folge haben). Bei der Meldung des Verstoßes bzw. der Unregelmäßigkeit ist eine vollständige Angabe zu machen.

Bestimmte Verstöße und Unregelmäßigkeiten, die mit (\*) gekennzeichnet sind, gelten zusätzlich als grob und offensichtlich im Sinne des Maßnahmenkatalogs für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG (MK\_0002) und sind vom Landeshauptmann der für das Materiengesetz zuständigen Stelle zu melden.

UNREGELMÄßIG

## C. Katalog der Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die zu einer Maßnahme nach A oder B führen

### C.1. Allgemeine Produktionsvorschriften, Vorschriften bezüglich Parallelproduktion, Betriebsdokumentation und Aufzeichnungspflichten, allgemeine Mindestkontrollanforderungen

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.1.1	<b>Bei der pflanzlichen Parallelproduktion in Teilbetrieben werden nicht verschiedene, einfach zu unterscheidende Sorten verwendet.</b>	Art. 11 der VO (EG) Nr. 834/2007, Art. 40 und 73 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von jenen Sorten, die im Unternehmen sowohl biologisch als auch nichtbiologisch produziert werden.
C.1.2	<b>Bei der pflanzlichen Parallelproduktion in Teilbetrieben ist eine deutliche Trennung der Produktionseinheiten nicht gewährleistet, wodurch der BIO-Status nicht gewährleistet ist.</b>	Art. 11 der VO (EG) Nr. 834/2007, Art. 40 und 73 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Erzeugnissen.
C.1.3	<b>Bei der tierischen Parallelproduktion in Teilbetrieben werden gleiche Tierarten verwendet.</b>	Art. 11 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 17 Abs. 1 und Art. 79 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von jenen Tierarten und deren Produkten, die im Unternehmen sowohl biologisch als auch nichtbiologisch produziert werden.
C.1.4	<b>Bei der tierischen Parallelproduktion in Teilbetrieben ist eine deutliche Trennung der Produktionseinheiten nicht gewährleistet, wodurch der BIO-Status nicht gewährleistet ist.</b>	Art. 11 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 17 Abs. 1 und Art. 79 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von jenen Tierarten und deren Produkten, die im Unternehmen sowohl biologisch als auch nichtbiologisch produziert werden.
C.1.5	<b>Bei behördlich genehmigten Brut- und Jungtierstationen zur Parallelproduktion in Aquakultur werden die biologischen und nichtbiologischen Produktionseinheiten/-stätten nicht deutlich getrennt, wodurch der BIO-Status nicht gewährleistet ist.</b> <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang I.</i>	Art. 11 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 25c Abs. 1 und Art. 79d der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der betroffenen Tierart und deren Produkten.

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:14:00 von: Gaschler Angelika  
Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.1.6	<b>Bei behördlich genehmigten Abwachsenanlagen zur Parallelproduktion in Aquakultur sind die unterschiedlichen Produktionsphasen oder die unterschiedlichen Bearbeitungszeiträume nicht gegeben.</b>	Art. 11 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 25c Abs. 2 und Art. 79d der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der betroffenen Tierart und deren Produkten.
C.1.7	<b>Die tierische Parallelproduktion in Aquakultur erfolgt ohne Vorliegen einer behördlichen Genehmigung.</b>	Art. 11 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 25c der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der betroffenen Tierart.
C.1.8	<b>Aufgrund fehlender und/oder mangelhafter Buchführung ist der BIO-Status nicht gewährleistet.</b> <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang II.</i>	Art. 66, 72, 73b, 76, 79b, 83, 89 der VO (EG) Nr. 889/2008, ggf. iVm Art. 29 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007; ggf. iVm Art. 31, 33 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Partien/Erzeugungen.
C.1.9	<b>Verstoß gegen die zu setzenden Kontrollvorkehrungen und Verpflichtungen des Unternehmers, wodurch der BIO-Status nicht gewährleistet ist.</b>	Art. 63 sowie Art. 64, Art. 70, 73a, 74, 78, 79a, 80, 82 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Partien/Erzeugungen.
C.1.10	<b>Der Unternehmer verweigert den Zugang zur Betriebsstätte bzw. zu Teilen der Einheit, die Erteilung zweckdienlicher Auskünfte oder die Aushändigung der Ergebnisse seiner Qualitätssicherungsprogramme.</b>	Art. 67 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>B</b> – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion bis die Kontrolle stattgefunden hat und der Betrieb biologisch zertifiziert werden kann.

**C.2. Pflanzliche Erzeugung**

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.2.1	<b>Verwendung von nichtbiologischen Jungpflanzen.</b>	Art. 12 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur Bei Verwendung von nichtbiologischen Jungpflanzen in verbotenen Substraten: <b>B</b> – Neuumstellung aller potentiell betroffenen Flächen entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (z. B. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung
C.2.2	<b>Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut.</b>	Art. 9 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur <b>B</b> – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion und Neuumstellung des gesamten Betriebes gemäß Art. 36, Art. 37, Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008
C.2.3	<b>Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, welche/s mit nicht gemäß Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 zugelassenen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, ohne Vorliegen einer Vorschreibung aus Gründen der Pflanzengesundheit.</b>	Art. 45 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur <b>B</b> – Neuumstellung aller potentiell betroffenen Flächen entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (z. B. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung
C.2.4	<b>Die Voraussetzungen werden nicht erfüllt und/oder die Sammlung von Wildpflanzen erfolgt auf für die biologische Produktion ungeeigneten Flächen/Sammelgebieten und/oder es werden Pflanzen oder Teile von Pflanzen gesammelt, die keine Wildpflanzen oder deren Teile sind.</b> <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang III.</i>	Art. 12 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten auf der betroffenen Fläche/Sammelgebiet gesammelten Partie von Wildpflanzen

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:14:00 von: Gaschler Angelika  
 Ausdrücke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.2.5	<b>Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen, leicht löslichen, chemisch-synthetischen Düngemittels oder Bodenverbessers.</b>	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. b) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 3 Abs. 1 und Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur und <b>B</b> – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion und Neuumstellung des gesamten Betriebes gemäß Art. 36, Art. 37, Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008
C.2.6	<b>Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen, natürlichen organisch/mineralischen Düngemittels oder Bodenverbessers.</b> <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang IV.</i>	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. b) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 3 Abs. 1 und Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur und ggf. <b>B</b> – Neuumstellung aller potentiell betroffenen Flächen entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (z. B. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung
C.2.7 (*) <sup>1</sup>	<b>Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittels.</b>	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. a) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 5 Abs. 1 und Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur und <b>B</b> – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion und Neuumstellung des gesamten Betriebes gemäß Art. 36, Art. 37, Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008
C.2.8.1	<b>Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen Grundstoffes gemäß Art. 23 der VO (EG) Nr. 1107/2009 als Pflanzenschutzmittel.</b>	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. a) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 5 Abs. 1 und Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur und ggf. <b>B</b> – Neuumstellung aller potentiell betroffenen Flächen entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (z. B. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung

<sup>1</sup> (\*) bei Verwendung von nicht in Österreich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.2.8.2	<b>Anwendung eines nicht für die biologische Produktion als Pflanzenschutzmittel zugelassenen Mittels als Pflanzenschutzmittel.</b>	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. a) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 5 Abs. 1 und Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur und ggf. <b>B</b> – Neuumstellung aller potentiell betroffenen Flächen entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (z. B. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung
C.2.9	<b>Anwendung eines für die biologische Produktion zugelassenen Pflanzenschutzmittels entgegen den Verwendungsvorschriften gemäß 2. Spalte der Tabelle des Anhangs II der VO (EG) Nr. 889/2008.</b>	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. a) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 5 Abs. 1 und Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur
C.2.10	<b>Anwendung eines nicht zugelassenen Düngemittels oder Pflanzenschutzmittels durch Dritte.</b>	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. b) oder a) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 3 Abs. 1 und Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008 oder iVm Art. 5 Abs. 1 und Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur <b>B</b> – Neuumstellung der tatsächlich betroffenen Fläche entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (z. B. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung
C.2.11	<b>Produktion mittels Hydrokultur.</b>	Art. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den gesamten auf Hydrokultur angebauten Pflanzen/-erzeugnissen
C.2.12	<b>Produktion von Pflanzenteilen und/oder Produkten von Pflanzen mittels Substratkultur.</b>	Art. 5 lit. a), Art. 12 Abs. 1 lit. a), b) der VO (EG) Nr. 834/2007, Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 iVm Erlass BMG-75340/0010-II/B/13/2013	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den gesamten auf Substratkultur angebauten Pflanzen/-erzeugnissen

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.2.13	<b>Verwendung von Substraten, die nicht für die biologische Produktion von Pilzen erlaubt sind.</b>	Art. 6 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur
C.2.14	<b>Biologische Fläche wird entgegen der landwirtschaftlichen Bestimmung genutzt (z. B. als Parkplatz und als Campingplatz im Rahmen von (Groß-)Veranstaltungen, Motor-Rennstrecke etc.).</b> <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang V.</i>	Art. 5 lit. a), Art. 12 Abs. 1 lit. a) der VO (EG) Nr. 834/2007	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur <b>B</b> – Neuumstellung der betroffenen Flächen entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (z. B. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung

UNGÜLTIG

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:14:00 von: Gaschler Angelika  
Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

### C.3. Tierische Erzeugung

#### C.3.1. Tierische Produktion im landwirtschaftlichen Bereich

Herkunft, Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken, Futtermittel, Krankheitsvorsorge

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
<b>FÜTTERUNG</b>			
C.3.1.1	<b>Fütterung mit Futtermitteln, die GVO enthalten bzw. die aus GVO hergestellte Zutaten enthalten und diese Zutaten wurden deklariert.</b>	Art. 9 Abs. 1, 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugungen; bzw. bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die Tiere nicht umstellbar. <b>B</b> – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für 12 Monate, bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.
C.3.1.2	<b>Fütterung mit Futtermitteln, die durch GVO hergestellte Zutaten enthalten ausgenommen Vitamin B2 und Vitamin B12.</b> <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang VI.</i>	Art. 9 Abs. 1, 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere; sowie ab Herstellung des ordnungskonformen Zustandes, bzw. bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008: Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere für die Dauer von <ul style="list-style-type: none"> <li>– 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung,</li> <li>– 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung,</li> <li>– 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.</li> </ul>
C.3.1.3	<b>Fütterung mit Futtermitteln, die GVO enthalten bzw. aus GVO hergestellte Zutaten enthalten und es handelt sich um eine Kontamination mit diesen Zutaten; die GVO bzw. aus GVO hergestellten Zutaten wurden nicht deklariert.</b>	Art. 9 Abs. 1, 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation kürzestmöglich festzusetzenden Frist, maximal 10 Werktage.

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:14:00 von: Gaschler Angelika

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
<i>Weiterführende Informationen siehe Anhang VII.</i>			
C.3.1.4	<b>Fütterung mit Futtermitteln, die Stoffe iSv Art. 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 enthalten.</b>	Art. 14 Abs. 1 lit. d) Z v) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere bis zum Ende der Frist gemäß Maßnahme B, jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gemäß Art. 24 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p> <p><b>B</b> – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für 12 Monate, bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
C.3.1.5	<b>Fütterung mit Futtermitteln, die Stoffe iSv Art. 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 enthalten und diese Stoffe wurden nicht deklariert.</b>	Art. 14 Abs. 1 lit. d) Z v) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere, jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gemäß Art. 24 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
C.3.1.6	<b>Fütterung mit biologischen Futtermitteln, die synthetische Aminosäuren enthalten.</b>	Art. 14 Abs. 1 lit. d) Z v) der VO (EG) Nr. 834/2007	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation kürzestmöglich festzusetzenden Frist, maximal 10 Werktage.</p>
C.3.1.7	<b>Fütterung von synthetischen Aminosäuren oder mit nichtbiologischen Futtermitteln, die synthetische Aminosäuren enthalten.</b>	Art. 14 Abs. 1 lit. d) Z v) der VO (EG) Nr. 834/2007	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation kürzestmöglich festzusetzenden Frist, maximal 10 Werktage.</p> <p><b>B</b> – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung,</li> <li>– 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung,</li> <li>– 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.</li> </ul>

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:14:00 von: Gaschler Angelika  
 Ausdrücke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.3.1.8	<p><b>Während der Mindesttränkezeit wurde nicht mit natürlicher Milch, sondern mit biologischen Milchaustauschern ohne verbotene Komponenten, gefüttert und es handelt sich nicht um einen Notfall.</b></p> <p><i>Weiterführende Informationen siehe Anhang VIII.</i></p> <p><i>Anmerkung: Fütterung mit nichtbiologischer Milch und mit verbotenen Milchaustauschern wird als Verstoß gemäß C.3.1.11 abgehandelt.</i></p>	<p>Art. 14 (1) lit. d) Z vi) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 20 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere; sowie ab Herstellung des verordnungskonformen Zustandes, bzw. bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008: Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere für die Dauer von 6 Monaten.</p>
C.3.1.9	<p><b>Fütterung mit Schrot, welcher mit chemischen Lösungsmitteln produziert oder aufbereitet wurde.</b></p>	<p>Art. 22 lit. a) Z i), lit. b) lit. g) iVm Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere; sowie ab Herstellung des verordnungskonformen Zustandes, bzw. bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008: Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung,</li> <li>– 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung,</li> <li>– 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.</li> </ul>
C.3.1.10 <sup>2</sup>	<p><b>Fütterung von mehr als 5% nichtbiologischer Eiweißfuttermittel bei Schweinen und Geflügel, berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse an Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.</b></p> <p><i>Weiterführende Informationen siehe Anhang IX.</i></p>	<p>Art. 43 der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere; sowie ab Herstellung des verordnungskonformen Zustandes, bzw. bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008: Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung,</li> </ul>

<sup>2</sup> Sofern die Ausnahme über 2017 weiter besteht.

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
			<ul style="list-style-type: none"> <li>– 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung,</li> <li>– 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.</li> </ul>
C.3.1.11	<p><b>Fütterung von nichtbiologischen Komponenten bei Raufutterverzehrn bzw. von unerlaubten Komponenten bei Nichtraufutterverzehrn im Ausmaß von mehr als 2 % der Gesamtjahresration oder die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur ordnungskonformen Fütterung von nichtbiologischen Komponenten bei Raufutterverzehrn bzw. von unerlaubten Komponenten bei Nichtraufutterverzehrn wurde nicht durchgeführt.</b>  <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang X.</i></p>	Art. 14 Abs. 1 lit. d) Z ii) und iv) der VO (EG) Nr. 834/2007	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere; sowie ab Herstellung des ordnungskonformen Zustandes, bzw. bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008: Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung,</li> <li>– 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung,</li> <li>– 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.</li> </ul>
<b>KRANKHEITSVORSORGE UND TIERÄRZTLICHE BEHANDLUNG</b>			
C.3.1.12	<p><b>Präventive Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika.</b></p>	Art. 23 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere bis zum Ende der Frist gemäß Maßnahme B, jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gemäß Art. 24 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p> <p><b>B</b> – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologischen Produktion der Erzeugungen der betroffenen Produktionskategorie für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung,</li> <li>– 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung,</li> <li>– 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch,</li> </ul> <p>bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
C.3.1.13	<p><b>Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostati-</b></p>	23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere</p>

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:14:00 von: Gaschler Angelika  
 Ausdrücke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
	<b>ka, Wachstumsförderer, synthetische Aminosäuren) sowie Hormonen o. ä. Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung.</b>		bis zum Ende der Frist gemäß Maßnahme B, jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gemäß Art. 24 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008. <b>B</b> – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für 12 Monate, bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.
C.3.1.14	<b>Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittel oder Antibiotika ohne tierärztlicher Verschreibung.</b>	Art. 24 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere bis zum Ende der Frist gemäß Maßnahme B, jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gemäß Art. 24 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008. <b>B</b> – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologischen Produktion der Erzeugungen der betroffenen Produktionskategorie für die Dauer von – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch, bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.
<b>TIERZUGANG UND ZUCHT</b>			
C.3.1.15	<b>Es wurde die Fortpflanzung durch Gabe von Hormonen o. a. Stoffen ohne Vorliegen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eingeleitet.</b>	Art. 14 lit. c) Z ii) der VO (EG) Nr. 834/2008	Siehe Maßnahmensetzung bei Verstoß C.3.1.13 – Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008.
C.3.1.16	<b>Durchführung von Embryotransfer an betriebseigenen Tieren.</b>	Art. 14 lit. c) Z iii) der VO (EG) Nr. 834/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen; bzw. bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die Tiere nicht umstellbar. <b>B</b> – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
			der betroffenen Tierart für 12 Monate, bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.
C.3.1.17	<b>Es wurden ohne Einhaltung der Bestimmungen der Erlässe über die Verfügbarkeit von biologischen Jungsaunen, Zuchtferkel oder Junghennen nichtbiologische Tiere zu Zuchtzwecken eingestellt.</b>	Art. 9 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Art. 42 bei Junglegehennen iVm BMG-75340/0047-II/B/13/2011	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen (bei Sauen exklusive dem 1. Wurf nach deren Zugang, für den die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 gelten). Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar, für den 1. Wurf nach Zugang gelten die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008, dieser Wurf ist jedoch frühestens mit Ablauf der Umstellungszeit für den Produktionszweig biologisch vermarktb.
C.3.1.18	<b>Es wurden nichtbiologische Tiere zu anderen als zu Zuchtzwecken eingestellt.</b>	Art. 9 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen; bzw. bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar.
C.3.1.19	<b>Zur Erneuerung eines Bestandes oder einer Herde wurden nicht nullipare Tiere einer nicht gefährdeten Nutzierrassen zugekauft.</b>	Art. 9 Abs. 3, 4 lit. d) der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen exklusive dem 1. Wurf nach Zugang, für den die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 gelten. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar, für den 1. Wurf nach Zugang gelten die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008, dieser Wurf ist jedoch frühestens mit Ablauf der Umstellungszeit für den Produktionszweig biologisch vermarktb.
C.3.1.20	<b>Beim Zukauf für die Erneuerung eines Bestandes oder einer Herde wurden die Höchstgrenzen gemäß Art. 9 Abs. 3 überschritten.</b>	Art. 9 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den zeitlich zuletzt überzählig zugekauften Tieren und deren Erzeugungen exklusive dem 1. Wurf nach Zugang, für den die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 gelten.

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
			<p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar, für den 1. Wurf nach Zugang gelten die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008, dieser Wurf ist jedoch frühestens mit Ablauf der Umstellungszeit für den Produktionszweig biologisch vermarktbare.</p>
C.3.1.21	<p><b>Es liegt keine Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 vor.</b> <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang IX.</i></p>	Art. 9 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den zeitlich zuletzt überzählig zugekauften Tieren und deren Erzeugungen exklusive dem 1. Wurf nach Zugang, für den die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 gelten.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar, für den 1. Wurf nach Zugang gelten die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008, dieser Wurf ist jedoch frühestens mit Ablauf der Umstellungszeit für den Produktionszweig biologisch vermarktbare.</p>
C.3.1.22	<p><b>Es wurde die behördlich genehmigte Anzahl an nichtbiologischen Tieren für den Zukauf überschritten.</b></p>	Art. 9 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den zeitlich zuletzt überzählig zugekauften Tieren und deren Erzeugungen exklusive dem 1. Wurf nach Zugang, für den die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 gelten.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar, für den 1. Wurf nach Zugang gelten die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008, dieser Wurf ist jedoch frühestens mit Ablauf der Umstellungszeit für den Produktionszweig biologisch vermarktbare.</p>
C.3.1.23	<p><b>Es wurde nichtbiologisches Geflügel zum Aufbau, Erneuerung oder Wiederaufbau eines Bestandes eingestellt, obwohl dieses älter als drei Tage war.</b></p>	Art. 42 lit. a) der VO (EG) Nr. 889/2008	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der betroffenen Partie und deren Erzeugungen.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, ist die betroffene Partie nicht umstellbar.</p>

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.3.1.24 <sup>3</sup>	<b>Weniger als 18 Wochen alte nichtbiologische Junggehennen wurden ohne Vorliegen der behördlichen Genehmigung zugekauft.</b>	Art. 42 lit. b) der VO (EG) Nr. 889/2008 (bei Geflügel)	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der betroffenen Partie und deren Erzeugungen. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, ist die betroffene Partie nicht umstellbar.
C.3.1.25	<b>Aufgrund hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen wurden zur Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestandes oder der Herde nichtbiologische Tiere ohne Vorliegen der behördlichen Genehmigung zugekauft.</b>	Art. 47 lit. a) der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die Tiere nicht umstellbar.
<b>TIERHALTUNG</b>			
<i>Die im Unterabschnitt Tierhaltung gelisteten Verstöße gelten für Produktionszweige, die biologisch zertifiziert sind. Betriebe/Produktionszweige, die sich in Umstellung auf die biologische Produktion befinden oder deren neue Produktionszweige noch nicht biologisch zertifiziert wurden, erhalten kein BIO-Zertifikat, solange der Tierhaltungsmangel besteht.</i>			
C.3.1.26	<b>Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur ordnungskonformen Gewährung des Zugangs zu Freigelände (Auslauf oder Weide) wurden nicht fristgerecht durchgeführt.</b>	Art. 14 Abs. 1 lit. b) Z iii) der VO (EG) Nr. 834/2007; ggf. iVm Art. 46 der VO (EG) Nr. 889/2008 bei der Endmast von Rindern ggf. iVm Art. 39 der VO (EG) Nr. 889/2008 (bei Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben)	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tiere für die Dauer eines Monats zwecks umgehender Behebung des Mangels. Die Prüfung und Bestätigung des ordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb des festgelegten Monats. Kann der ordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht. <b>B</b> – Nach zweiter Anordnung und zweiter Nicht-Durchführung: Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für die Dauer von – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.

<sup>3</sup> Sofern die Ausnahme über 2017 weiter besteht.

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.3.1.27 (*) <sup>4</sup>	<p><b>Anbindung von Tieren ohne Vorliegen von Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen, außer der kurzfristigen Anbindung zu Fütterungs- oder zu Melkzwecken.</b></p> <p><i>Anmerkung: Die Anbindung von Rindern, die älter als 6 Monate sind, wird als Verstoß gegen Art. 39 der VO (EG) Nr. 889/2008 abgehandelt.</i></p>	Art. 14 Abs. 1 lit. b) Z vi) der VO (EG) Nr. 834/2007	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. für alle potentiell betroffenen Tiere für die Dauer von 12 Monaten.</p> <p><b>B</b> – Wenn der Verstoß Tiere betrifft, deren Erzeugungen für die Vermarktung vorgesehen sind (d. h. Eigenbedarfstiere und nicht biologisch zertifizierte Tiere sind von der Maßnahme B ausgenommen) und es sich um einen Wiederholungsfall handelt: Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Produktionskategorie für die Dauer von 12 Monaten.</p>
C.3.1.28	<p><b>Im Stall sind Tageslichteinfall und/oder natürliche Belüftung nicht vorhanden.</b></p>	Art. 10 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels. Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p> <p><b>B</b> – Bei Vorliegen eines zusätzlichen Verstoßes hinsichtlich Auslaufbestimmungen: Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung,</li> <li>– 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung,</li> <li>– 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.</li> </ul>
C.3.1.29	<p><b>Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur Anpassung der Mindeststallflächen oder Mindestfreilandflächen an die tatsächlich notwendigen Stall- bzw. Freilandflächen wurde nicht fristgerecht durchgeführt oder die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur Errichtung des Freigeländes wurde nicht durchge-</b></p>	Art. 10 Abs. 4 iVm Anhang III der VO (EG) Nr. 889/2008; ggf. bei Gatterwild RL_0003 Kap. 2.3 sowie bei Kaninchen RL_0003 Kap. 2.4	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation festzusetzenden Frist, jedoch mindestens ein Monat, maximal 6 Monate.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p>

<sup>4</sup> (\*) bei Anbindehaltung von Pferden, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
	führt.		<p><b>B</b> – Nach zweiter Anordnung und zweiter Nicht-Durchführung: Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung,</li> <li>– 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung,</li> <li>– 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.</li> </ul>
C.3.1.30	<b>Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur ordnungskonformen Gestaltung des Freigeländes bzgl. Überdachung und Qualität der Außenbegrenzungen wurden nicht fristgerecht durchgeführt.</b>	<p>Art. 10 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 bei Rindern, Schafen, und Ziegen;</p> <p>Art. 14 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 bei Kälber, Lämmer, und Kitze</p>	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation festzusetzenden Frist, jedoch mindestens ein Monat, maximal 6 Monate.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des ordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der ordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p>
C.3.1.31 (*), <sup>5,6</sup>	<b>Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur ordnungskonformen Anpassung des Anteils von Spaltenböden oder Gitterrosten wurde nicht fristgerecht durchgeführt.</b>	<p>Art. 11 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008, ggf. iVm Art. 11 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 (falls Liegeflächen betroffen sind); iVm Art. 11 Abs. 5 bei Ferkelkäfigen; iVm Art. 12 Abs. 3 lit. a) bei Geflügel; iVm RL_0003 Kap. 2.4 bei Kaninchen.</p>	<p><b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation festzusetzenden Frist, jedoch mindestens ein Monat, maximal 6 Monate.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des ordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der ordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p> <p><b>B</b> – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung,</li> <li>– 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung,</li> <li>– 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.</li> </ul>

<sup>5</sup> (\*) keine planbefestigte bzw. keine geschlossene weiche Liegefläche bei Schafen und Ziegen (z. B. Vollspaltenboden)

<sup>6</sup> (\*) bei fehlendem Liegenest für Saugferkel

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.3.1.32	<b>Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur ordnungskonformen Haltung von Kälbern nach der ersten Lebenswoche (nicht in Einzelboxen oder bei Einzelhaltung mit Sicht-/Berührungskontakt ohne Vorliegen der Ausnahmeregelungen) wurde nicht fristgerecht durchgeführt.</b>	Art. 11 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008 iVm BMG-75340/0008-II/B/7/2009	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation festzusetzenden Frist, jedoch mindestens ein Monat, maximal 6 Monate. Die Prüfung und Bestätigung des ordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der ordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.
C.3.1.33	<b>Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur Gruppenhaltung der Sauen, die sich nicht in den letzten Trächtigkeitsphasen bzw. nicht in der Säugezeit befinden, wurden nicht fristgerecht durchgeführt.</b>	Art. 11 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von dem auf diese wiederholte Feststellung folgenden Wurf.
C.3.1.34	<b>Trächtige bzw. säugende Sauen werden in Kästen/Abferkelkäfigen gehalten.</b>	Art. 11 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von dem betroffenen Wurf.
C.3.1.35 (* )	<b>Geflügel wird in Käfigen gehalten.</b>	Art. 12 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen. <b>B</b> – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen aller Tiere für 12 Monate.
C.3.1.36	<b>Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahme zur ordnungskonformen und artgerechten Haltung von Wassergeflügel (Sicherstellung des Zugangs zu geeigneten Wasserstellen wie Bach, Teich, See oder Wasserbecken) wurde nicht fristgerecht durchgeführt.</b>	Art. 12 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der betroffenen Partie und deren Erzeugungen.
C.3.1.37	<b>Es sind keine Sitzstangen oder als Sitzstangen anrechenbare Einrichtungen zum Aufsitzen vorhanden.</b>	Art. 12 Abs. 3 lit. c) iVm Anhang III der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der betroffenen Partie und deren Erzeugungen.

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.3.1.38 (*) <sup>7</sup>	<b>An den Tieren wurden Eingriffe, die nicht per Erlass BMG-75340/0008-II/B/7/2009 genehmigt wurden, ohne Vorliegen einer fallweisen Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde durchgeführt.</b>	Art. 18 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 iVm BMG-75340/0008-II/B/7/2009	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen.
C.3.1.39	<b>Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur konformen Anpassung des Jahresdurchschnitts der höchstens 35 Rinder-GVE bzw. 20 Rinder-GVE in Anbindehaltung wurden nicht durchgeführt.</b>	Art. 39 der VO (EG) Nr. 889/2008 iVm BMG-75340/0008-II/B/7/2009 sowie BMG-75340/0007-II/B/13/2011	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tiere bis zur Feststellung des konformen Zustandes, welcher anhand des GVE-Durchschnitts des letzten Kalenderjahres beurteilt werden kann.
C.3.1.40	<b>Der Anordnung der Kontrollstelle zur Erfüllung der TGI-Punkte in Betrieben, die die Kleinbetriebsregelungen in Anspruch nehmen, wurde nicht fristgerecht durchgeführt.</b>	Art. 39 der VO (EG) Nr. 889/2008 iVm RL_0003, BMG-75340/0049-II/B/7/2009 und BMG-75340/0007-II/B/13/2011	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tiere für die Dauer eines Monats zwecks umgehender Behebung des Mangels. Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb des festgelegten Monats. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht. <b>B</b> – Nach zweiter Anordnung und zweiter Nicht-Durchführung: Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für die Dauer von – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.

<sup>7</sup> (\*) im Falle der Enthornung von Ziegen (sofern Regelung 2018 noch gültig ist)

**C.3.2. Spezifische Vorschriften für die Bienenhaltung**

*[Die Erarbeitung eines Entwurfs ist im Rahmen der Arbeitsgruppentreffen bereits im Jahr 2016 erfolgt. Zur Gewährleistung einer konsistenten Vorgehensweise bei der Maßnahmensetzung ist ein Review des Entwurfs zu C.3.2 nach Erstellung der Kapitel C.3.1 und C.3.3 vorgesehen.]*

**C.3.3. Erzeugung von Aquakulturtieren**

Allgemeine Vorschriften, Herkunft, Haltung, Züchtung, Futtermittel, Krankheitsvorsorge

*[Erarbeitung erfolgt im Rahmen des Arbeitsplans für 2017]*

UNGÜLTIG

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:14:00 von: Gaschler Angelika

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

---

**C.4. Verarbeitung/Vermarktung, Kennzeichnung, Verpackung, Beförderung und Lagerung**

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
<b>LAGERUNG UND REINIGUNG</b>			
C.4.1	<b>Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen Pflanzenschutzmittels als Lager-schutzmittel bei Pflanzenerzeugnissen.</b>	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. a) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.2	<b>Biologische Erzeugnisse werden ohne eindeutige Kennzeichnung/Identifikation nicht räumlich und/oder zeitlich getrennt von nichtbiologischen Erzeugnissen gelagert, wodurch eine Vermischung oder eine Verunreinigung mit nichtbiologischen Erzeugnissen nicht auszuschließen und der BIO-Status nicht gewährleistet ist.</b>	Art. 26 Abs. 3 lit. b) und d) iVm Art. 35 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
<b>VERARBEITUNG UND ZUTATEN</b>			
C.4.3.1	<b>Verwendung von GVO oder von Produkten, die aus oder durch GVO hergestellt wurden.</b>	Art. 9 Abs. 1 und 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung <b>B</b> – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion
C.4.3.2	<b>Verwendung von Futtermitteln, die durch GVO hergestellte Zutaten enthalten.</b>	Art. 9 Abs. 1, 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung <b>B</b> – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion
C.4.3.3	<b>Verwendung von Futtermitteln, die GVO enthalten bzw. aus GVO hergestellte Zutaten enthalten und es handelt sich um eine Kontamination mit diesen Zutaten; die GVO bzw. aus GVO hergestellten Zutaten wurden nicht deklariert.</b>	Art. 9 Abs. 1, 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung <b>B</b> – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:14:00 von: Gaschler Angelika  
Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

## Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
<i>Weiterführende Informationen siehe Anhang VI.</i>			
C.4.4	<b>Verwendung von ionisierender Strahlung.</b>	Art. 10 der VO (EG) Nr. 834/2007	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung <b>B</b> – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion
C.4.5	<b>Kontamination eines biologischen Produkts mit unzulässigen Stoffen und Erzeugnissen.</b>	Art. 26 Abs. 2 lit. a), b) und Abs. 3 lit. e) der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.6	<b>Unzureichende Identifikation der Partien oder unzureichende räumliche und/oder zeitliche Trennung der Arbeitsgänge, wodurch eine Vermischung oder eine Verunreinigung mit nichtbiologischen Erzeugnissen nicht auszuschließen und der BIO-Status nicht gewährleistet ist.</b>	Art 19 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 26 Abs. 5 lit. a), b), d) und e) der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.7	<b>Verwendung eines nicht in Anhang VIII Abschnitt A zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffes und/oder Verwendung entgegen den Anwendungsbedingungen.</b>	Art 19 Abs. 2 lit. b) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 27 Abs. 1 lit. a) und Anhang VIII Abschnitt A der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.8	<b>Verwendung eines nicht in Anhang VIII Abschnitt B zugelassenen Verarbeitungshilfsstoffes und/oder Verwendung entgegen den Anwendungsbedingungen.</b>	Art 19 Abs. 2 lit. b) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 27 Abs. 1 lit. a) und Anhang VIII Abschnitt B der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.9	<b>Ein Produkt enthält eine nichtbiologische Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht den Anforderungen des Art. 19 Abs. 2 lit. c) der VO (EG) Nr. 834/2007 entspricht (zugelassen in Anh. IX oder</b>	Art. 19 Abs. 2 lit. c) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 28, 29 und Anhang IX der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:14:00 von: Gaschler Angelika  
Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

## Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
	<b>vorläufige Zulassung gemäß Art. 29 durch den Mitgliedsstaat).</b>		
C.4.10	<b>Zur Produktion wurden nicht ausschließlich Stoffe, die gemäß Art. 27 Abs. 1 lit. b bis f bzw. gemäß Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 zugelassen sind, verwendet.</b>	Art. 19 Abs. 2 lit. b) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 27 Abs. 1 lit. b) bis f) der VO (EG) Nr. 889/2008, bzw. iVm 27 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 und BMG-75340/0008-II/B/7/2009 (im Falle des traditionellen Eierfärbens)	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.11	<b>Bei der Hefeherstellung wurden nicht ausschließlich gemäß Artikel 20 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 zulässige Substrate und Stoffe verwendet.</b>	Art. 20 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 27 und 27a und Anhang VIII Abschnitt C	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.12	<b>Verwendung eines nicht in Anhang VIII Abschnitt C zugelassenen Stoffes (Hefe) und/oder Verwendung entgegen den Anwendungsbedingungen.</b>	Art. 27a lit. a) iVm Anhang VIII Abschnitt C der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.13	<b>Verwendung eines nicht in Anhang VIIIa der VO (EG) Nr. 889/2008 zugelassenen Stoffes (Weinsektor) und/oder Verwendung entgegen den Anwendungsbedingungen.</b>	Art. 29c iVm Anhang VIIIa der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.14	<b>Anwendung verbotener önologischer Verfahren, Prozesse und Behandlungen.</b>	Art. 29d Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.15	<b>Umstellungsware enthält mehr als eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs.</b>	Art. 19 Abs. 2 lit. e) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 62 lit. c) der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.16	<b>In einem zusammengesetzten Lebensmittel wurde eine biologische Zutat gemeinsam mit der gleichen</b>	19 Abs. 2 lit. d) der VO (EG) Nr. 834/2007	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:14:00 von: Gaschler Angelika  
 Ausdrücke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
<b>nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten, Zutat verwendet.</b>			
C.4.17	<b>Erlaubte nichtbiologische Zutaten gemäß Anhang IX oder national vorläufig genehmigte nichtbiologische Zutaten werden im Ausmaß von mehr als 5% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet.</b>	Art. 23 Abs. 4 lit. a) ii) der VO (EG) Nr. 834/2007	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.18	<b>Die Berechnung des Mengenflusses ergab, dass mehr biologische Ware produziert wurde, als aufgrund der dokumentierten Menge eingesetzter biologischer Zutaten hätte produziert werden können.</b>	Art. 66 Abs. 1 lit. d) der VO (EG) Nr. 889/2008 iVm Art. 26 Abs. 3 lit. c) und d) der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
<b>ZUSÄTZLICHE UNREGELMÄßIGKEITEN ODER VERSTÖßE I.Z.M. VERARBEITUNG VON FUTTERMITTELN</b>			
C.4.19	<b>Verwendung eines nicht in Anhang V zugelassenen Futtermittelausgangserzeugnisses sowie bei Heimtierfuttermitteln Verwendung eines nicht gemäß Österreichisches Lebensmittelbuch (ÖLMB) 4. Auflage, Kapitel A8 Absatz 5.2 genehmigten Futtermittelausgangserzeugnisses.</b>	Art. 22 iVm Anhang V der VO (EG) Nr. 889/2008; ggf. bei Heimtierfuttermittel ÖLMB Kapitel A.8 Abs. 5.2	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.20	<b>Verwendung eines nicht in Anhang VI zugelassenen Futtermittelzusatzstoffes sowie bei Heimtierfuttermitteln Verwendung eines nicht gemäß Österreichisches Lebensmittelbuch (ÖLMB) 4. Auflage, Kapitel A8 Absatz 5.2.4 und 5.2.5 genehmigten Futtermittelzusatzstoffes.</b>	Art. 22 iVm Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008; ggf. bei Heimtierfuttermittel ÖLMB Kapitel A.8 Abs. 5.2.4 und 5.2.5	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.21	<b>Verwendung von Ausgangserzeugnissen, welche mit chemisch-synthetischen Lösungsmitteln produziert oder aufbereitet wurden.</b>	Art. 22 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.4.22	<b>Biologische Futtermittelausgangserzeugnisse oder Umstellungsfuttermittelausgangserzeugnisse wurden zusammen mit den gleichen Futtermittelausgangserzeugnissen aus nichtbiologischer Produktion zur Herstellung eines Futtermittels verwendet.</b>	Art. 18 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.23	<b>Futtermittel enthalten Wachstumsförderer und/oder synthetische Aminosäuren.</b>	Art. 14. Abs. 1 lit. d) der VO (EG) Nr. 834/2007, Art. 60 Abs. 1 lit. a) der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung <b>B</b> – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion

### C.5. Import aus Drittstaaten

[Erarbeitung erfolgt im Rahmen des Arbeitsplans für 2017]

### C.6. Kennzeichnung und Werbung

Ein biologisches Produkt im Sinne dieses Abschnitts ist ein Produkt, welches nach dem Verfahren der VO (EG) Nr. 834/2007 hergestellt wurde. Die Kennzeichnung hat entsprechend des Status (Umstellung oder BIO) zu erfolgen.

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.6.1	<b>Nichtbiologische Erzeugungen oder Produkte mit nicht genehmigten nichtbiologischen Zutaten werden mit Bezug auf die biologische Produktion gekennzeichnet.</b> <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang XII.</i>	Art. 23 der VO (EG) Nr. 834/2007, ggf. Art. 25 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 (bei falscher Logo-Verwendung), ggf. iVm Art. 60 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 (bei verarbeiteten Futtermitteln)	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.6.2	<b>Nichtbiologische Produkte oder Produkte mit nicht genehmigten nichtbiologischen Zutaten werden mit Bezug auf die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft gekennzeichnet.</b>	Art. 23 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art 62 der VO (EG) Nr. 889/2008, ggf. Art. 25 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 (bei falscher Logo-Verwendung)	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.6.3 (*) <sup>8</sup>	<b>Futtermittel, die nicht den Anforderungen gemäß Art. 60 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 entsprechen, werden mit dem Hinweis „kann in der biologischen Produktion gemäß der VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 verwendet werden“ gekennzeichnet.</b>	Art. 60 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	<b>A</b> – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung

## AUFZEICHNUNGEN

- Tätigkeitsbericht gemäß Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008
- Meldungen der Kontrollstellen bezüglich Maßnahmen nach A und B
- Bescheide der zuständigen Behörden bezüglich Maßnahmen nach A und B

## MITGELTENDE DOKUMENTE, RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- Verordnung (EG) Nr. 1235/2008

<sup>8</sup> (\*) bei offensichtlich falscher Bezeichnung und falscher Mengenangabe

- Kommentierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, KF\_0001
- Kommentierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, KF\_0002
- Maßnahmenkataloge für den Verdacht von einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG, MK\_0002
- Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten, MK\_0004
- Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen/Unregelmäßigkeiten, L\_0003
- Verfahren für den Informationsaustausch BIO, VA\_0001
- Anleitung für die jährliche Kontrollplanung biologische Produktion, RL\_0002
- Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte, RL\_0003

UNGÜLTIG

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:14:00 von: Gaschler Angelika

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

---

## DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	Arbeitsgruppe zum Arbeitspaket 2.4 des Arbeitsplans 2016-2020 des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG		Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	21.03. bis 01.08.2017		30.08.2017	20.09.2017
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	gezeichnet	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321\_1

## ANHANG

Anhang I bis XII

### D. Anhang

Bei nachfolgenden Angaben in den Anhängen I bis XII handelt es sich um beispielhaft angeführte Sachverhalte, um Klarstellungen oder um Beurteilungskriterien, die die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs unterstützen sollen. Die Angaben in den Anhängen sind nicht als abschließend zu verstehen; ähnliche Sachverhalte, die im Zuge der Kontrolle vorgefunden werden, sind daher angemessen zu behandeln.

#### Anhang I

Ad C.1.5: Bei behördlich genehmigten Brut- und Jungtierstationen zur Parallelproduktion in Aquakultur werden die biologischen und nichtbiologischen Produktionseinheiten/-stätten nicht deutlich getrennt, wodurch der BIO-Status nicht gewährleistet ist.

Beispiele einer nicht deutlichen Trennung bei der Parallelproduktion in Aquakultur.	
I.a	Unbeteiligte Dritte können nicht nachvollziehen, in welcher Anlageeinheit welche Art von Produktion (biologisch oder nichtbiologisch) durchgeführt wird (wie z.B. optisch erkennbar und baulich getrennt).
I.b	Die Wasserkreisläufe sind nicht getrennt.

#### Anhang II

Ad C.1.8: Aufgrund fehlender und/oder mangelhafter Buchführung ist der BIO-Status nicht gewährleistet.

Klarstellung von fehlender und/oder mangelhafter Buchführung, die eine Aberkennung des BIO-Status erfordert.	
II.a	Der Nachweis des BIO-Status konnte nicht erbracht und nicht nachgereicht werden.

#### Anhang III

Ad C.2.4: Die Voraussetzungen werden nicht erfüllt und/oder die Sammlung von Wildpflanzen erfolgt auf für die biologische Produktion ungeeigneten Flächen/Sammelgebieten und/oder es werden Pflanzen oder Teile von Pflanzen gesammelt, die keine Wildpflanzen oder deren Teile sind.

Beispiele für geeignete Sammelflächen	
III.a	Es liegt der Nachweis vor, dass es sich bei nicht der Kontrolle unterliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen um eine Naturschutzfläche oder Verzichtfläche gemäß ÖPUL-Maßnahme handelt.
III.b	Waldflächen, für die die Bestätigung der Nicht-Behandlung mit für biologische Produktion nicht zugelassenen Produktionsmitteln durch den rechtmäßigen Bewirtschafter vorliegt.
III.c	Fläche unterliegt seit mindestens drei Jahren der Kontrolle der Anforderungen für die biologische Produktion.

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:14:00 von: Gaschler Angelika  
 Drucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

## MAßNAHMENKATALOG

gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Dokument-Nr.: MK\_0001\_3

gültig ab 01.01.2018

32/35

Beispiele für geeignete Sammelflächen	
III.d	Almen, auf die biologische Tiere aufgetrieben werden dürfen.
Voraussetzungen für die Wildsammlung	
III.e	Genehmigung durch den rechtmäßigen Bewirtschafter oder Besitzer für Sammlung auf der Fläche liegt vor.
III.f	Das jeweils gültige Naturschutzrecht muss nachweislich bekannt sein und berücksichtigt werden oder der Nachweis kann nachgereicht werden.
Klarstellung des Begriffs Wildpflanzen	
III.g	Keine ursprünglich zum Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung angebauten Pflanzen (schließt z. B. Obstbäume aus).

#### Anhang IV

Ad C.2.6: Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen, natürlichen organisch/mineralischen Düngemittels oder Bodenverbessers.

Nicht für die biologische Produktion zugelassene organische oder mineralische Düngemittel oder Bodenverbesserer, die zur Neuumstellung aller potentiell betroffenen Flächen führen	
IV.a	Branntkalk, Löschkalk
IV.b	Wirtschaftsdünger aus industrieller Tierhaltung (vgl. Anhang I der kommentierten Fassung zur VO (EG) Nr. 889/2008)
IV.c	Kompost und Biogasgülle aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, deren Schwermetallgrenzwerte überschritten sind
IV.d	Holzasche, Sägemehl, Rindenkompost ohne Bestätigung der nicht durchgeführten chemischen Behandlung nach dem Einschlag

#### Anhang V

Ad C.2.14: Biologische Fläche wird entgegen der landwirtschaftlichen Bestimmung genutzt (z. B. als Parkplatz und als Campingplatz im Rahmen von (Groß-)Veranstaltungen, Motor-Rennstrecke etc.).

Folgende Beurteilungskriterien können herangezogen werden:	
V.a	Die Veranstaltung ist wiederkehrend.
V.b	Es handelt sich um eine kommerzielle Veranstaltung (inkl. Geldeinnahmen für Vereine, Benefizveranstaltungen, etc.).
V.c	Dauer und Größe der Veranstaltung.
V.d	Ausmaß der Beeinträchtigung der BIO-Flächen.
V.e	Nicht als Beeinträchtigung gilt die alleinige Begehung durch Mensch oder Tier.

#### Anhang VI

Ad C.3.1.2: Fütterung mit Futtermitteln, die durch GVO hergestellte Zutaten enthalten ausgenommen Vitamin B2 und B12.

Klarstellung	
VI.a	Bei Verwendung von Vitamin B2 oder B12 ohne Bestätigung des Verkäufers gemäß Artikel 9 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 834/2007 erfolgt die Maßnahmensetzung durch die Kontrollstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle.

#### Anhang VII

Ad C.3.1.3: Fütterung mit Futtermitteln, die GVO enthalten bzw. aus GVO hergestellte Zutaten enthalten und es handelt sich um eine Kontamination mit diesen Zutaten; die GVO bzw. aus GVO hergestellten Zutaten wurden nicht deklariert.

Kontamination	
VII.a	Rückstand oder Vorhandensein von GVO, welches nicht durch Unterlassen von Vorsorgemaßnahmen des Unternehmers vorhanden ist.
VII.b	Bei einem Anteil unter einer technisch vermeidbaren Schwelle von maximal 0,9 % kann begründet von der Maßnahmensetzung nach gegenständlichem Maßnahmenkatalog abgesehen werden. In diesen Fällen erfolgt die Maßnahmensetzung durch die Kontrollstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle.

## Anhang VIII

Ad C.3.1.8: Während der Mindesttränkezeit wurde nicht mit natürlicher Milch, sondern mit biologischen Milchaustauschern ohne verbotene Komponenten, gefüttert und es handelt sich nicht um einen Notfall.

Klarstellung des Begriffs „Notfall“:	
VIII.a	Ein Notfall ist die Verendung des Muttertieres oder eine tierärztlich bestätigte Erkrankung des Muttertieres, welche dazu führt, dass das Muttertier nicht lactieren kann. In diesen Fällen ist die Verwendung von biologischen Milchaustauschern akzeptabel.

## Anhang IX

Ad C.3.1.10: Fütterung von mehr als 5% nichtbiologischer Eiweißfuttermittel bei Schweinen und Geflügel, berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse an Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.

Folgende Beurteilungskriterien können herangezogen werden:	
IX.a	Bei Unschärfe der Berechnung kann bei einem Anteil von nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln bis 7% begründet von der Maßnahmensetzung nach gegenständlichem Maßnahmenkatalog abgesehen werden. In diesen Fällen erfolgt die Maßnahmensetzung durch die Kontrollstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle.

## Anhang X

Ad C.3.1.11: Fütterung von nichtbiologischen Komponenten bei Raufutterverzehrerinnen bzw. von unerlaubten Komponenten bei Nichtraufutterverzehrerinnen im Ausmaß von mehr als 2 % der Gesamtjahresration oder die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur ordnungskonformen Fütterung von nichtbiologischen Komponenten bei Raufutterverzehrerinnen bzw. von unerlaubten Komponenten bei Nichtraufutterverzehrerinnen wurde nicht durchgeführt.

Vorgehensweise zur Berechnung der 2 %	
X.a	Als 100 % werden allgemein anerkannte Richtwerte für die Futtermittelheranzugung herangezogen. Für die Bewertung der 2 % sind folgende Mengen heranzuziehen: - bei nicht vom Betrieb stammenden Futtermitteln: Menge lt. Zukaufsrechnung/Warenbegleitpapier - bei vom Betrieb stammenden Futtermitteln: Erntemenge jeweils unabhängig von den tatsächlich verfütterten Mengen

## Anhang XI

Ad C.3.1.21: Es liegt keine Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 vor.

Beurteilungskriterien für fehlende Genehmigung:	
XI.a	Schriftliche Vorab-Bestätigung oder Kontrollbericht der zuständigen Behörde ist als Genehmigung ausreichend, falls Datum des Genehmigungs-Bescheids nach dem Datum des Zugangs liegt. Die Vorab-Bestätigung bzw. der Kontrollbericht ist in Kopie an die Kontrollstelle zu senden.

## Anhang XII

Ad C.6.1: Nichtbiologische Erzeugungen oder Produkte mit nicht genehmigten nichtbiologischen Zutaten werden mit Bezug auf die biologische Produktion gekennzeichnet.

Beispiele für nichtbiologische Erzeugungen und deren Vermarktung	
XII.a	Nicht langsam wachsende Geflügelrassen wurden vor dem Erreichen des Mindestschlachtetalters geschlachtet und als biologische Erzeugung vermarktet.
XII.b	Tierische Erzeugung wurde trotz Überschreitung der maximal erlaubten allopathischen Behandlungen gemäß Artikel 24 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 oder trotz Überschreitung der maximal erlaubten Parasitenbehandlungen biologisch vermarktet.
XII.c	Tierische Erzeugung wurde vor Ende der doppelten gesetzlichen Wartezeit gemäß Art. 24 Abs. 5 oder gemäß Art. 25 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 mit dem Hinweis auf die biologische Produktion vermarktet.
XII.d	Tierische Erzeugung wurde vor Ende der Umstellungszeit (gemäß Art. 38 Abs. 1 oder 3, gemäß Art. 38a, gemäß Art. 24 Abs. 4 iVm Art. 38 Abs. 1, oder gemäß Art. 25 Abs. 7 iVm Art. 38 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008) mit dem Hinweis auf die biologische Produktion vermarktet (außer bei der Vermarktung von zukaufbaren Tieren an einen anderen biologischen landwirtschaftlichen Betrieb zur

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:14:00 von: Gaschler Angelika  
Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucherInnen-gesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

## MAßNAHMENKATALOG

gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Dokument-Nr.: MK\_0001\_3

gültig ab 01.01.2018

34/35

Beispiele für nichtbiologische Erzeugungen und deren Vermarktung	
	Weitermast und Weiterzucht mit vollständigen Angaben am Viehverkehrsschein).
XII.e	Tierische Erzeugung wurde vor Ende der Frist gemäß Art. 30 der VO (EG) Nr. 834/2007 aufgrund Maßnahmensetzung nach A und/oder B mit dem Hinweis auf die biologische Produktion vermarktet.
XII.f	Angaben am Viehverkehrsschein und/oder in Begleitpapieren erwecken fälschlicherweise den Eindruck, dass es sich um eine biologische Erzeugung handelt, obwohl der Status der Erzeugung nichtbiologisch ist.
XII.g	Aquakulturerzeugnis wurde trotz Überschreitung der maximal erlaubten allopathischen Behandlungen gemäß Art. 25t Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 oder trotz Überschreitung der maximal erlaubten Parasitenbehandlungen gemäß Art. 25t Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008 biologisch vermarktet.

UNGÜLTIG